

Stand: 26. Januar 2006

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen dem Landkreis Ludwigslust  
vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Christiansen,

und der Landeshauptstadt Schwerin  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Norbert Claussen

über die Übertragung der Trägerschaft im Zusammenhang mit der Vereinigung der Kreissparkasse Ludwigslust und der Sparkasse Schwerin sowie die Gründung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“

### Präambel

Um die Leistungsfähigkeit des Sparkassenwesens in den Gebieten des Landkreises Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin im Interesse von Wirtschaft, Bevölkerung und Kommunen zu erhöhen, den steigenden Anforderungen aus dem Wettbewerb zu begegnen sowie betriebswirtschaftliche Vorteile nutzen zu können, sind sich die Beteiligten einig, eine gemeinsame Sparkasse als Zweckverbandsparkasse zu betreiben.

## **Artikel 1**

### **Vereinigung der Sparkassen**

(1) Die vom Landkreis Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin bisher betriebenen Sparkassen, die Kreissparkasse Ludwigslust und die Sparkasse Schwerin, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2007 zur Sparkasse Mecklenburg-Schwerin vereinigt. Die Vereinigung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Ziff. 2 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 98) in der Form der Aufnahme. Aufnehmende Sparkasse im Sinne des Sparkassengesetzes ist die Kreissparkasse Ludwigslust.

(2) Sitz der Sparkasse ist die Landeshauptstadt Schwerin.

(3) Die Kreissparkasse Ludwigslust übernimmt die Aktiva und Passiva der Sparkasse Schwerin nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sie tritt in die mit den Bediensteten und den Vorständen dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsbildungsverträge ein.

## **Artikel 2**

### **Übertragung der Trägerschaft**

Der Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin übertragen hiermit die Trägerschaft der bisher von ihnen betriebenen Sparkassen Kreissparkasse Ludwigslust und Sparkasse Schwerin auf den gleichzeitig unter Artikel 3 dieses Vertrages gegründeten Sparkassenzweckverband für die „Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“.

### Artikel 3

#### **Errichtung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“**

(1) Der Landkreis Ludwigslust, ~~vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Christiansen,~~ und die Landeshauptstadt Schwerin, ~~vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Norbert Claussen~~ – im Folgenden Verbandsmitglieder genannt - errichten einen Sparkassenzweckverband auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt ~~ergänzt durch Artikel 6~~ geändert durch Gesetz des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 94 640) und des Sparkassengesetzes (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2004 (GVOBl. M-V S. 98). .

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 tritt der Sparkassenzweckverband als Träger an die Stelle des Landkreises Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin. Der Sparkassenzweckverband „Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“ tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Träger ein.

(3) Der Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin vereinbaren folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin:

#### **Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin**

Aufgrund § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 98) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des

Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel**

(1) Der Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden "Zweckverband" genannt).

(2) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin". Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin. Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift „Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

## **§ 2**

### **Aufgabe, Haftung**

(1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft einer Zweckverbandssparkasse, die den Namen "Sparkasse Mecklenburg-Schwerin" (im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt) führt.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

### § 3 Organe

Organe sind                    a) die Verbandsversammlung  
                                      b) der Verbandsvorsteher.

### § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

der Landkreis Ludwigslust	mit	50 %
die Landeshauptstadt Schwerin	mit	50 %.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder.

(3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter der Verbandsmitglieder der Landrat des Landkreises Ludwigslust und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.

(4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, und zwar:

der Landkreis Ludwigslust	5 Vertreter
die Landeshauptstadt Schwerin	5 Vertreter.

(5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(6) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung gemäß Absatz 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 KV M-V gewählt.

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

## **§ 5**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Verbandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Sparkassen- bzw. Zweckverbands-satzung;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 1 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Abs. 2 SpkG M-V);
4. die Auflösung der Sparkasse;
5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;

6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 SpkG M-V.

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen oder wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, ~~soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist~~, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist . Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Entschädigungen**

(1) Entsprechend der jeweiligens geltenden Entschädigungsverordnung erhält der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit 70 Euro. Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von zurzeit 140 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.

(3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung in Höhe von zurzeit 30 Euro.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.

(3) Dem Vorstandsvorsteher obliegen:

1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

## **§ 10**

### **Tätigkeitsdauer**

Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen**

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, sind vom Vorstandsvorsteher sowie ~~seinen~~ einem seiner Stellvertreter~~n~~ zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

## **§ 12**

### **Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

### **§ 13**

#### **Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

### **§ 14**

#### **Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis teil. Dieses Verhältnis gilt gegebenenfalls auch für die Zuführungen an die beiden bestehenden regionalen Stiftungen.
- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis.

### **§ 15**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl; § 152 Absatz 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 16**

### **Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

## **§ 17**

### **Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Abs. 1 KV M-V).

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## **§ 18**

### **Rechtsaufsicht**

Rechtsaufsichtsbehörde im Land ist das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 19**

## Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Zweckverbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in der „Schweriner Volkszeitung“ (Gesamtausgabe, erscheint jeweils Montag - Samstag) veröffentlicht. Die Schweriner Volkszeitung ist über den Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, [www.svz.de](http://www.svz.de), zu beziehen.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Geschäftsstellen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

### § 20

#### Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist

vom Kreistag des Landkreises Ludwigslust am .....

von der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am .....

beschlossen worden. Sie wird nach Genehmigung der obersten Kommunal-  
aufsichtsbehörde und der Sparkassenaufsichtsbehörde wirksam.

....., den .....

Landkreis Ludwigslust (Siegel)

---

Landrat des Landkreises Ludwigslust

---

Beigeordneter des  
Landkreises Ludwigslust und  
1. Stellvertreter des Landrates

Landeshauptstadt Schwerin (Siegel)

---

Oberbürgermeister der

Landeshauptstadt Schwerin

---

Beigeordneter der Landeshauptstadt  
Schwerin und 1. Stellvertreter des  
Oberbürgermeisters